



Satzung des Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V. Stand 12.4.2024

§1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V., nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Bad Waldsee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
- Förderung des Liebhaber-Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung von Aktivitäten, die im Sinne von §§2, 17 des Bundeskleingartengesetzes die Errichtung von Kleingartenanlagen bzw. Dauerkleingartenanlagen anstreben
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- Förderung der Ortsverschönerung und Heimatpflege
- Förderung eines wirksamen Umwelt- Landschafts- und Naturschutzes

Diese Ziele werden erreicht durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen und Ähnliche
- Fachveranstaltungen wie z. B. Schnittunterweisungen und Ausstellungen
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen, durch Vorträge und Presseberichte
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden, und Instituten gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung



Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V.

- durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Bezirksverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.
- durch Leserwerbung für die Zeitschrift "Obst- und Garten".

§3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern, dem Bezirksverband für Obstbau, Garten und Landschaft Bad Waldsee und mittelbar über diesem dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat Einzelmitglieder, Familienmitglieder und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sowie Ehrenmitglieder.

Einzelmitglieder können alle Personen werden. Familienmitglieder können alle Personen werden, die in einem Haushalt leben sowie dieselbe Anschrift und Bankverbindung haben. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften (Kommunen) sein. Ehrenmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von den Mitgliedern gewählt bzw. ernannt.

Alle Mitglieder müssen die Zwecke und Ziele des Vereines anerkennen und bereit sein, an den Lösungen der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstands verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Es muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit müssen erfüllen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten durch die Vereinsorgane können Gebühren erhoben werden. Die Art und Höhe der Gebühren werden durch den erweiterten Vorstand in der Gebührenordnung beschlossen.



§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- Aufklärungen und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- - an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- sich für die Durchführung von Vereinsaufgaben einzusetzen
- die Satzungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten
- für die Ziele des Bezirks- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben

Familien- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.

§8 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Obst- und Gartenbauvereines Bad Waldsee e.V.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens einmal in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Verweis auf die Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann in der Tageszeitung, per Mail oder per Briefpost erfolgen, es sind auch Kombinationen aus diesen Informationswegen möglich.

Die Tagesordnung muss ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung muss zu Beginn der Versammlung bekanntgemacht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstands und der zwei Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten und Angelegenheiten, die vom Vorstand überwiesen wurden
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Vereinsaufklärung

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. Dies ist nicht zulässig sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

§10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzendem und
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berufen wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Vereinskassierer
- c) dem Schriftführer
- d) bis zu 5 Beisitzer des Vereins

Der Beirat besteht aus

- e) dem Fachberater
- f) den Obleuten der Kleingartenanlage in Steinach



Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstands zur Erledigung übertragen.

Fachberater und Obleute haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des erweiterten Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers erfolgt zweijährig versetzt mit erstem Vorsitzenden und Schriftführer bzw. stellvertretendem Vorsitzenden und Kassierer. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand sowie als erweiterter Vorstand.

Fachberater werden vom erweiterten Vorstand berufen. Die Obleute werden von den Pächtern der Kleingartenanlage bestimmt.



Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V.

§13 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§14 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§15 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§16 Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekanntzugeben.



Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V.

§17 Aufsicht über den Verein

Die Aufsicht des Vereins obliegt dem Bezirksverband für Obstbau- Garten und Landschaft Bad Waldsee, und dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V Stuttgart.

§18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §9.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Stadt Bad Waldsee über
- b) diese hat den Betrag unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 zu verwenden.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Jahreshauptversammlung am 12. April 2024 einstimmig mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht Bad Waldsee in Kraft und ersetzt die Satzung vom 31.3.1993

Bad Waldsee, den 12.4.2024

Hierfür zeichnen als Vereinsmitglieder:

Andreas Honisch

1. Vorsitzender